



Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
zHd DI Gerald Freistetter
Abteilung I/11
Stubenring 1
1010 Wien
post.i11@bmwfw.gv.at
gerald.freistetter@bmwfw.gv.at
cc. begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 23.7.2015, GZ 21/15 und 22/15

Entwurf Normengesetz 2015: Ihre GZ BMWFW-96.306/0005-I/11/2015

Entwurf Normungsstrategie 2015: Ihre GZ BMWFW-96.300/0005-I/11/2015

Sehr geehrter Herr DI Freistetter!

Die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten (bAIK) bedankt sich für die Übermittlung des o.a. Gesetzesentwurfes.

Die bAIK sieht den Entwurf Normengesetz 2015 als großen Schritt in die richtige Richtung an. Erfreulich aus unserer Sicht ist, dass viele der im Entwurf der bAIK für ein neues Normengesetz (beiliegend) enthaltenen Vorschläge in den Ministerialentwurf Eingang gefunden haben.

Wir möchten in diesem Zusammenhang auch ein klares Bekenntnis zu den Grundprinzipien der Normung gemäß Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 (Kohärenz, Transparenz, Offenheit, Konsens, Freiwilligkeit der Anwendung, Unabhängigkeit von Einzelinteressen und Effizienz) und zum Entwurf der Normungsstrategie der österreichischen Bundesregierung 2015 – der sich daran orientiert - zum Ausdruck bringen. Die wichtigsten Ziele einer effizienten Weiterentwicklung der Normung in Österreich im Sinne der angeführten Grundprinzipien werden aus unserer Sicht in dem Entwurf richtig erkannt und definiert.

Es ist überdies äußerst erfreulich, dass die festgelegten Ziele der Normungsstrategie bereits durch sehr konkrete gesetzliche Umsetzungsmaßnahmen begleitet werden.

Die Wichtigkeit einer strategischen Lenkung in der Normung wurde auf europäischer Ebene längst erkannt, ist in der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 verankert und unter anderem durch die jährliche Festlegung der strategischen Prioritäten für die europäische Normung durch die Europäische Kommission gelebtes Recht.

Ein mit dem europäischen System kompatibles Lenkungssystem auf österreichischer Ebene – wie das in Normungsstrategie und Gesetzesentwurf vorgeschlagene - halten wir für dringend erforderlich und mit einer inhaltlich unabhängigen Normung gut vereinbar. Beispiele für ähnlich funktionierende bzw. auch wesentlich weitgehendere Lenkungssysteme finden sich auch in anderen europäischen Ländern.

Die Normungsstrategie und ihre Umsetzungsmaßnahmen stellen auch einen wichtigen Schritt in Richtung Effizienzsteigerung des österreichischen Normungswesens dar. Dass bisher keine Effizienz gegeben war, ist daran abzulesen, dass der Umsatz mit dem Verkauf der Normen deutlich geringer ist, als er theoretisch auf Grund des Bedarfs sein sollte. Die Verbesserung der Akzeptanz und der Partizipation/des Normenzugangs speziell für KMUs ist daher auch in diesem Zusammenhang ein wichtiger Teilaspekt der gesamten Bemühungen.

Anmerken möchten wir auch, dass bei Kommentaren zum Entwurf des Normengesetzes / der Normungsstrategie jedenfalls unterschieden werden sollte, ob ein grundsätzliches Bekenntnis zu diesen Grundsätzen vorliegt und nur die Umsetzung kritisiert wird oder ob sich die Vorstellungen über das zu erreichende Ziel unterscheiden. Nur im letzteren Fall könnte es schwierig werden, gemeinsame Lösungen in Bezug auf die Umsetzung zu finden.

Wir erlauben uns, zum Gesetzesentwurf folgende Ergänzungen vorzuschlagen:

- **Allgemein**

Aus Sicht der bAIK wäre es sinnvoll, die begrifflichen Vorgaben (Definition Normentwurf, technisches Spezifikation) der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 zu übernehmen, weil damit nicht nur eine Definition der Normung erfolgt sondern zugleich auch der Anwendungsbereich von Normen begrenzt wird.

- **Ad § 3 Normungsorganisation**

Die bAIK ist der Auffassung, dass für die Durchführung einer Aufgabe von so großem öffentlichem Interesse die Rechtsform einer GmbH jener eines privaten Vereins vorzuziehen wäre. Die auf europäischer Ebene geforderte Unabhängigkeit der nationalen Normungsorganisationen ist bei entsprechender Ausgestaltung auch im Rahmen einer GmbH möglich. Diese Sichtweise wurde auf Anfrage der bAIK auch von CEN geteilt.

Die Frage der Rechtsform ist aber aus Sicht der bAIK sekundär. Wichtig ist, welche Regelungen das Gesetz hinsichtlich der Ausgestaltung der „Verfassung“ des Rechtsträgers trifft.

- **Ad § 4 Aufgaben und Pflichten der Normungsorganisation**

Ad Abs. 1 Z 3: Die Aufzählung der Stakeholder sollte ergänzt werden. Vorgeschlagen wird jedenfalls die ausdrückliche Erwähnung der Städte und Gemeinden und der planenden Berufe.

Ad Abs. 2 Z 2: Hier sollte bereits eine konkrete Verpflichtung der Normungsorganisation festgelegt werden, die Ausgewogenheit der Mitwirkung der interessierten Kreise in technischen Komitees zu überprüfen und gegebenenfalls durch geeignete Maßnahmen zu fördern.

Siehe dazu auch den bAIK Vorschlag zu § 14 über die Einrichtung eines Unterausschusses (Normungsbeirat) – dieser sollte in Bezug auf die Beurteilung / Förderung der Mitwirkung der interessierten Kreise jedenfalls ein zwingendes Stellungnahmerecht haben.

Ad Abs 2 Z 7: Hier sollte präzisiert werden, dass im Sinne der Transparenz in der Geschäftsordnung eine verpflichtende Veröffentlichung der Teilnehmenden in den Normungsgremien vorzusehen ist. Nur so ist auch die ausgewogene Partizipation beurteilbar.

Im Sinne der Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit würde die bAIK auch die Einführung einer gesetzlichen Informationspflicht gegenüber Nationalrat und Bundesrat vorschlagen (z.B. anschließend an § 4 Abs 5 als neuer Abs. 6):

Die Normungsorganisation hat den jährlichen Tätigkeitsbericht auch dem Nationalrat und dem Bundesrat zu übermitteln. Die zuständigen Ausschüsse des Nationalrates und des Bundesrates können die Anwesenheit der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers der Normungsorganisation in Sitzungen der Ausschüsse verlangen und diese über alle Gegenstände der Geschäftsführung befragen.

Ad Abs 4 Z 3.a: Sinnvoll wäre aus Sicht der bAIK auch eine Regelung über ein transparentes, öffentliches Bestellungsverfahren und transparente Kompatibilitäts- und Abberufungsregeln in Bezug auf die Geschäftsführung des Vereins bereits ins Gesetz aufzunehmen.

- **Ad § 5 Grundsätze der Normungsarbeit**

Ad Abs. 1 Z 6: Die bAIK unterstützt die Wichtigkeit des Grundsatzes der Freiwilligkeit der Anwendung von Normen. Aufgrund der derzeitigen Rechtsunsicherheiten in Bezug auf die (indirekte) Rechtswirkung von Normen sollte dieser Grundsatz im Gesetz aber jedenfalls genauer ausgeführt werden. Auch wenn Normen als unverbindliche Empfehlungen bezeichnet werden, geht ihre Wirkung darüber hinaus. Sie werden in Rechtsstreitigkeiten als Stand der Technik herangezogen, auch wenn sie diesen aus unterschiedlichen Gründen (z.B. Mangel an Ausgewogenheit im Komitee) nicht / nicht alleine / nicht mehr repräsentieren.

Es sollte daher folgende Klarstellung erfolgen:

Soweit die Normen nicht durch Gesetz oder Verordnung verbindlich erklärt werden, sind diese unverbindlich. Die Befolgung erfolgt aufgrund einer freiwilligen Entscheidung der betroffenen Personen. Normen stellen keine Sachverständigengutachten dar. In verwaltungsbehördlichen und gerichtlichen Verfahren kann auch auf andere Weise als durch die Einhaltung von Normen der Stand der Technik individuell nachgewiesen werden.

Ad Abs. 1 Z 10: Die bAIK unterstützt die Wichtigkeit des Grundsatzes der Kosteneffekte. Um ausreichend Wirkung zu entfalten, müsste dieser allerdings näher ausgestaltet werden. Die sinnvollste Maßnahme dazu ist aus Sicht der bAIK die verpflichtende Einführung der wirkungsorientierten Folgenabschätzung für jeden Normentwurf. Ohne systematische Evaluierung und Sichtbarmachung von Kosten und unerwünschten Wirkungen können auch weiterhin Normen entstehen, bei denen Kosten und Nutzen in keinerlei sinnvollem Verhältnis mehr stehen.

Ad Abs. 2 Z 3 und § 15 Abs. 2: Die bAIK begrüßt ausdrücklich die Regelung, dass die Teilnahme an der Normung kostenfrei zu erfolgen hat. Das ist eine sehr wichtige Maßnahme zur Ermöglichung einer ausgewogenen Partizipation.

- **Ad § 6 Abs. 1 und 2 Nationale Normung i.V.m. § 15 Abs. 3 Gebarung**

Die Bestimmung, dass bei Beantragung der Schaffung einer nationalen Norm die kalkulierten Kosten im Vorhinein an die Normungsorganisation zu entrichten sind, ist aus Sicht der bAIK zweischneidig. Einerseits ist sie ein mögliches Mittel zur Eindämmung der Normenflut, andererseits birgt sie die Gefahr, dass nur mehr finanzkräftige Teilnehmer(innen) am Normungsprozess gewillt bzw. in der Lage sind, Normen zu beantragen (Problem der „gekauften“ Normen).

Wenn es dabei bleibt, dass der Rechtsträger, der eine Norm initiiert, zu deren Finanzierung herangezogen wird, dann müssten begleitende Maßnahmen ergriffen werden, die sicherstellen, dass auch weniger finanzkräftige Teilnehmer(innen) am Normungsprozess Normen initiieren können: z.B. indem dafür ein Budget zu Verfügung steht bzw. begründete Ausnahmen von der Finanzierungsregel des § 15 Abs. 3 getroffen werden.

Als alternative Maßnahme zur Reduktion der Anzahl neuer Normen ist auf den oben ausgeführten Vorschlag der verpflichtenden Einführung der wirkungsorientierten Folgenabschätzung für jeden Normenentwurf zu verweisen. Diese wäre ebenfalls dazu geeignet, neue Normen auf ein sinnvolles Maß zu reduzieren und birgt nicht die Gefahr, weite Kreise von am Normungsprozess Beteiligten von sinnvollen Anträgen abzuhalten.

- **Ad § 8 Zugang zu Normen und deren Veröffentlichung**

Die bAIK begrüßt den besseren Zugang zu Norminhalten, würde aber im Sinne der KMU-Förderung eine Ergänzung anregen:

§ 8 Abs 6 neu: Für KMU sind Sondertarife für die Bereitstellung von Normen oder Normenpakete zu ermäßigten Preisen vorzusehen.

- **Ad § 12 Schlichtungsstelle**

Grundsätzlich begrüßt die bAIK die gesetzliche Verankerung der Schlichtungsstelle und die Regelung, dass Vorsitzende(r) und Stellvertreter(in) der Schlichtungsstelle vom BMWFW zu bestellen sind, würde aber eine weitergehende Unabhängigkeit der Schlichtungsstelle für wichtig halten: Sie sollte zur echten Sicherstellung von Unabhängigkeit und Unparteilichkeit direkt beim BMWFW eingerichtet werden und die Bestellung sämtlicher Mitglieder sollte durch das BMWFW erfolgen.

- **Ad § 14 Lenkungsgremium**

Die bAIK begrüßt die Einrichtung und Ausgestaltung des Lenkungsgremiums.

Es erscheint allerdings wichtig, eine Möglichkeit zu schaffen, gesellschaftspolitische Interessen auf einer breiteren Basis einzubringen. Das wäre einerseits durch die Aufnahme weiterer Mitglieder (z.B. aus den Bereichen Arbeitnehmer(innen), Verbraucher(innen), Menschen mit Behinderung, planende Berufe, Umweltschutz) in das Lenkungsgremium möglich.

Eine Alternative dazu wäre die Einrichtung eines Unterausschusses (Normungsbeirat), dem bei gewissen Aktivitäten der Normungsorganisation die Möglichkeit zur Stellungnahme zwingend einzuräumen ist und zwar vor allem beim jährlichen Arbeitsprogramm, beim Jahresbericht, bei Errichtung oder Auflösung eines Technischen Komitees und bei der Beurteilung der Ausgewogenheit der Zusammensetzung eines Komitees.

Wir ersuchen um Berücksichtigung dieser Stellungnahme und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Architekt DI Christian Aulinger
Präsident

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über das Normwesen (Normengesetz 2015) erlassen wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Bundesgesetz über das Normwesen (Normengesetz 2015)

1. Abschnitt

Allgemeines

Zielsetzung

§ 1. (1) Ziel dieses Gesetzes ist die Errichtung einer Institution, deren Zweck die Erstellung und Veröffentlichung von Normen ist, welche nach Maßgabe dieses Gesetzes als „Österreichische Normen“ („ÖNORMEN“) bezeichnet werden sollen. ÖNORMEN legen freiwillige, technische Spezifikationen fest, denen bereits bestehende oder künftige Produkte, Produktionsverfahren oder Dienstleistungen entsprechen können. Unter den organisatorischen Rahmenbedingungen des Austrian Standards Institute werden die ÖNORMEN durch und für die einschlägigen Interessenträger erarbeitet und veröffentlicht.

(2) Ziel dieses Gesetzes ist es darüber hinaus, die Mitwirkung von insbesondere folgenden Institutionen bei der Erstellung von ÖNORMEN zu gewährleisten:

1. entsprechend ihrem Wirkungsbereich den Stellen der Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes und der Länder, einschließlich etwa bestehender selbstständiger Wirtschaftskörper,
2. den Vertreterinnen und Vertretern der Wissenschaft sowie
3. den am Normwesen interessierten Standesvertretungen als Interessenvertretungen der Erzeugerinnen und Erzeuger bzw. der Verbraucherinnen und Verbraucher.

Definitionen

§ 2. Im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt als

1. „Norm“ eine von einer anerkannten Normungsorganisation angenommene technische Spezifikation zur wiederholten oder ständigen Anwendung, deren Einhaltung nicht zwingend ist und die unter eine der nachstehenden Kategorien fällt:
 - a) „internationale Norm“ – eine Norm, die von einer internationalen Normungsorganisation angenommen wurde;
 - b) „europäische Norm“ – eine Norm, die von einer europäischen Normungsorganisation angenommen wurde;
 - c) „harmonisierte Norm“ – eine europäische Norm, die auf der Grundlage eines Auftrags der Kommission zur Durchführung von Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union angenommen wurde;
 - d) „nationale Norm“ – eine Norm, die von einer nationalen Normungsorganisation angenommen wurde;
 - e) „ÖNORM“ – eine Norm, die vom Austrian Standards Institute angenommen wurde.

2. „Normentwurf“ ein Schriftstück, das den Text von technischen Spezifikationen für ein bestimmtes Thema enthält und dessen Annahme nach dem einschlägigen Normungsverfahren in der Form beabsichtigt ist, in der das Schriftstück als Ergebnis der Vorbereitungsarbeiten zur Stellungnahme oder für eine öffentliche Anhörung veröffentlicht wurde;
3. „technische Spezifikation“ ein Schriftstück, in dem die technischen Anforderungen dargelegt sind, die ein Produkt, ein Verfahren, eine Dienstleistung oder ein System zu erfüllen hat, und das einen oder mehrere der folgenden Punkte enthält:
 - a) die Eigenschaften, die ein Produkt erfüllen muss, wie Qualitätsstufen, Leistung, Interoperabilität, Umweltverträglichkeit, Gesundheit, Sicherheit oder Abmessungen, einschließlich der Anforderungen an die Verkaufsbezeichnung, Terminologie, Symbole, Prüfungen und Prüfverfahren, Verpackung, Kennzeichnung oder Beschriftung des Produkts sowie die Konformitätsbewertungsverfahren;
 - b) die Herstellungsmethoden und -verfahren für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß der Definition in Art. 38 Abs. 1 AEUV, für Erzeugnisse, die zur menschlichen und tierischen Ernährung bestimmt sind, und Arzneimittel sowie Herstellungsmethoden und -verfahren für andere Produkte, sofern sie die Eigenschaften dieser Erzeugnisse beeinflussen;
 - c) die Eigenschaften, die eine Dienstleistung erfüllen muss, wie Qualitätsstufen, Leistung, Interoperabilität, Umweltverträglichkeit, Gesundheit oder Sicherheit, einschließlich der Anforderungen an die Informationen, die der Dienstleistungserbringer gemäß Art. 22 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2006/123/EG dem Dienstleistungsempfänger zur Verfügung stellen muss;
 - d) die Verfahren und Kriterien zur Bewertung der Leistung von Bauprodukten gemäß Art. 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten in Bezug auf ihre wesentlichen Eigenschaften;
4. „Produkt“ alle Produkte, die gewerblich hergestellt wurden, und landwirtschaftliche Erzeugnisse einschließlich Erzeugnisse auf Fischbasis;
5. „Dienstleistung“ jede in Art. 57 AEUV definierte selbstständige Tätigkeit, die in der Regel gegen Entgelt erbracht wird;
6. „europäische Normungsorganisation“ das CEN – das Europäische Komitee für Normung;
7. „internationale Normungsorganisation“ die Internationale Normenorganisation (ISO);
8. „nationale Normungsorganisation“ eine Organisation, die der Kommission von einem Mitgliedsstaat gemäß Art. 27 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 mitgeteilt worden ist. Die diesbezügliche österreichische Normungsorganisation im Sinne dieses Bundesgesetzes ist das Austrian Standards Institute.
9. „Verordnung (EU) Nr. 1025/2012“ die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 zur europäischen Normung, ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12.

Anwendungsbereich

§ 3. Das vorliegende Bundesgesetz erfasst das Normenwesen insoweit, als die rechtlichen, organisatorischen, prozeduralen und finanziellen Rahmenbedingungen für die Erstellung und Veröffentlichung von ÖNORMEN sowie die Teilnahme der nationalen Normungsinstitution in der europäischen Normung geregelt werden.

2. Abschnitt

Austrian Standards Institute GmbH

Errichtung

§ 4. (1) Zur Erstellung und Veröffentlichung von ÖNORMEN nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes ist eine Gesellschaft mit der Firma „Austrian Standards Institute GmbH“ (im Folgenden: Austrian Standards Institute) eingerichtet. Der Sitz der Gesellschaft ist Wien. Die Gesellschaft ist nicht gewinnorientiert. Die Gesellschaft wird nicht hoheitlich tätig.

(2) Die Anteile der Gesellschaft sind zu fünfzig Prozent dem Bund und zu fünfzig Prozent den Ländern (in gleichen Teilen) vorbehalten. Das Stammkapital beträgt Nominale 1.000.000 Euro. Die Verwaltung der Anteilsrechte für den Bund obliegt der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft.

(3) Das Austrian Standards Institute ist bei Ausübung seiner ihm durch dieses Bundesgesetz vorgeschriebenen Aufgaben berechtigt, das Bundeswappen der Republik Österreich zu führen.

(4) Das Austrian Standards Institute ist als Arbeitgeber kollektivvertragsfähig. Es ist von der Körperschaftsteuer befreit.

(5) Die Tätigkeit des Austrian Standards Institute umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Schaffung der organisatorischen Voraussetzungen für die Normungsarbeit;
2. den Beschluss einer Geschäftsordnung, insbesondere in Hinblick auf die Entwicklung von ÖNORMEN und die Teilnahme an der europäischen und internationalen Normung;
3. die Durchführung der Normungsarbeit gemäß §§ 9, 10, 22;
4. die Überprüfung und Anpassung von ÖNORMEN;
5. die Veröffentlichung der ÖNORMEN;
6. die Herstellung von Transparenz und das Führen von Registern gemäß § 11;
7. die Erstellung von Gutachten in Angelegenheiten des Normenwesens im Auftrag der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft;
8. die Pflege der Verbindungen zu ausländischen, europäischen und internationalen Normenorganisationen.

(6) Soweit dieses Gesetz keine oder keine abweichenden Bestimmungen enthält, ist auf die Gesellschaft das GmbH-Gesetz GmbHG anzuwenden.

Geschäftsführung

§ 5. (1) Das Austrian Standards Institute hat eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer. Diese Tätigkeit ist hauptberuflich auszuüben. Für die Geschäftsführung kann nur eine Person bestellt werden, die ein Studium abgeschlossen hat und über mindestens fünfjährige Berufserfahrung verfügt.

(2) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des Austrian Standards Institute wird von der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft für fünf Jahre bestellt. Die Wiederbestellung ist zulässig. Der Bestellung hat eine Ausschreibung zur allgemeinen Bewerbung voranzugehen. Die Ausschreibung ist von der Bundesministerin bzw. vom Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zu veranlassen und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen. Nach Ablauf der Funktionsperiode führt die bisherige Geschäftsführung die Geschäfte bis zur Bestellung eines neuen Geschäftsführers oder einer neuen Geschäftsführerin fort.

(3) Zur Geschäftsführerin bzw. zum Geschäftsführer dürfen nicht ernannt werden:

1. Mitglieder der Bundesregierung, Staatssekretärinnen oder -sekretäre, Mitglieder einer Landesregierung, Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates oder sonst eines allgemeinen Vertretungskörpers oder des Europäischen Parlaments, ferner Personen, die in einem Dienstverhältnis zu einer politischen Partei stehen oder eine leitende Funktion in einer Bundes- oder Landesorganisation einer politischen Partei bekleiden, Personen, die in einem Dienstverhältnis zu einem Klub eines allgemeinen Vertretungskörpers stehen bzw. einem solchen zur Dienstleistung zugewiesen sind, parlamentarische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne des Parlamentsmitarbeiterinnen- und Parlamentsmitarbeitergesetzes sowie Volksanwältinnen oder Volksanwälte und die Präsidentin oder der Präsident des Rechnungshofes;
2. Personen, die eine der in Z. 1 genannten Tätigkeiten und Funktionen innerhalb des letzten Jahres ausgeübt haben.

(4) Die mit der Geschäftsführung betraute Person darf für die Dauer ihres Amtes keine Tätigkeit ausüben, die Zweifel an der unabhängigen Ausübung ihres Amtes oder die Vermutung einer Befangenheit hervorrufen könnte oder die sie an der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben behindert oder wesentliche dienstliche Interessen gefährdet. Tätigkeiten, die neben der Tätigkeit im Austrian Standards Institute ausübt werden, sind unverzüglich der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zur Kenntnis zu bringen.

(5) Die mit der Geschäftsführung betraute Person ist für die Besorgung aller Geschäfte des Austrian Standards Institute zuständig und vertritt das Austrian Standards Institute nach außen. Sie beschließt nach Stellungnahme des Normungsbeirates und Genehmigung der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft die Geschäftsordnung.

(6) Die Funktion als Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer erlischt

1. durch Zeitablauf;

2. durch Tod;
3. bei Rücktritt gemäß § 16a GmbHG;
4. bei Verlust der Wählbarkeit zum Nationalrat;
5. mit der Feststellung der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, dass der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer wegen schwerer körperlicher oder geistiger Gebrechen die ordentliche Funktionsausübung unmöglich ist;
6. mit der Feststellung der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, dass eine Unvereinbarkeit gemäß Abs. 3 oder 4 vorliegt.

Aufsichtsrat

§ 6. (1) Dem Aufsichtsrat des Austrian Standards Institute haben acht Mitglieder anzugehören. Die Mitglieder werden von der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft bestellt. Vier Mitglieder des Aufsichtsrates werden auf Vorschlag der Landeshauptleute bestellt. Zu Mitgliedern des Aufsichtsrates dürfen nur Personen bestellt werden, die persönlich und fachlich geeignet sind und über besondere volkswirtschaftliche, betriebswirtschaftliche, technologische oder wirtschafts- und konsumentenschutzrechtliche Kenntnisse und Erfahrungen im Normungswesen verfügen.

(2) Die Dauer der Funktionsperiode der Mitglieder des Aufsichtsrates beträgt fünf Jahre; die Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer hat dem Aufsichtsrat jährlich eine Jahresplanung für die im Rahmen des Austrian Standards Institute durchzuführenden Tätigkeiten zur Genehmigung vorzulegen. Diese ist vom Aufsichtsrat insbesondere auf die Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu prüfen. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Durchführung der Tätigkeiten im Rahmen von Austrian Standards zu berichten.

Normungsbeirat

§ 7. (1) Zur Beratung der Geschäftsführung wird ein Normungsbeirat eingerichtet. Der Zweck des Beirates besteht darin, die gesellschaftspolitischen Interessen, die zusätzlich zu den wirtschaftspolitischen Interessen in die Normenarbeit integriert werden sollen, zu fördern.

(2) Der Normungsbeirat besteht aus 15 fachkundigen Mitgliedern, die insbesondere öffentliche Interessen des Bundes und der Länder sowie folgende gesellschaftliche Interessen vertreten:

1. Interessen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern;
2. Interessen des Verbraucherschutzes;
3. Interessen des Umweltschutzes;
4. Interessen planender Berufe;
5. Interessen von Menschen mit Behinderung.

(3) Die Mitglieder werden von der Bundesregierung auf jeweils fünf Jahre bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Tätigkeit im Normungsbeirat ist ehrenamtlich. Den Mitgliedern sind angemessene Reisekosten zu ersetzen. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Dem Normungsbeirat ist bei folgenden Aktivitäten der Geschäftsführung die Möglichkeit zur Stellungnahme zwingend einzuräumen:

1. Arbeitsprogramm gemäß § 11;
2. Jahresbericht gemäß § 12;
3. Errichtung oder Auflösung eines Technischen Komitees gemäß § 9;
4. Entscheidung über Konflikte der Teilnahme in einem Technischen Komitee gemäß §§ 9, 23;
5. Entscheidung über Jahresbeiträge in Technischen Komitees gemäß § 16.

Der Normungsbeirat kann beschließen, keine Stellungnahme abzugeben. Wenn der Normungsbeirat innerhalb von sechs Wochen keine Stellungnahme abgibt, ist dies dem Beschluss einer Nicht-Stellungnahme gleichzusetzen.

(5) Der Normungsbeirat kann zu Normentwürfen Stellung nehmen.

(6) Auf Vorschlag des Normungsbeirates hat die Geschäftsführung des Austrian Standards Institutes Ausnahmen von einem Jahresbeitrag gemäß § 16 vorzusehen.

(7) Der Normungsbeirat hat aus seiner Mitte eine Person zu wählen, die den Vorsitz führt. Mit der Geschäftsführung des Beirates ist das Austrian Standards Institute betraut. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Beschlüsse werden bei Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Beirat kann seine Stellungnahmen auf der Website des Austrian Standards Institutes veröffentlichen.

(8) Die Funktionsperiode der Mitglieder endet

1. durch Zeitablauf,
2. durch Tod,
3. durch Abberufung durch die entsendende Organisation oder
4. durch Verzicht auf die Funktion.

(9) Weitere Beratungsorgane, insbesondere zum Austausch mit ausländischen, europäischen und internationalen Normungsorganisationen, können durch die Geschäftsführung des Austrian Standards Institute eingerichtet werden.

3. Abschnitt Verfahren

Prinzipien der Normerstellung

§ 8. Die Erstellung von Normen erfolgt auf Basis der Prinzipien der Transparenz und Offenheit, der Unparteilichkeit und des Konsenses, der Wirksamkeit und Relevanz sowie der Kohärenz.

Mitwirkung an Technischen Komitees

§ 9. (1) Die Normenarbeit findet im Rahmen von Technischen Komitees statt. Das Austrian Standards Institute stellt die notwendigen organisatorischen Rahmenbedingungen für die Technischen Komitees zur Verfügung und legt die rechtlichen Rahmenbedingungen der Normenarbeit in den Technischen Komitees unter Berücksichtigung nachfolgender Bestimmungen in der Geschäftsordnung fest.

(2) Natürliche Personen sowie Interessenträger können die Gründung eines Technischen Komitees bei der Geschäftsführung des Austrian Standards Institute anregen. Die Errichtung eines Technischen Komitees erfolgt – nach Anhörung des Normungsbeirates – durch die Geschäftsführung. Im Konfliktfall kann die Schlichtungsstelle gemäß § 23 angerufen werden.

(3) Teilnehmende an den Technischen Komitees werden durch Beschluss des Komitees in dieses aufgenommen. Im Konfliktfall kann die Schlichtungsstelle gemäß § 23 angerufen werden. Personen, die beim Austrian Standards Institute angestellt sind oder dies bis zu drei Jahre vor Stellung des Antrags auf Aufnahme in ein Technisches Komitee waren, sind von der Teilnahme in einem Komitee ausgeschlossen. Die Technischen Komitees wählen mit einfacher Mehrheit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(4) Die in einem Technischen Komitee teilnehmenden Personen werden auf der Website des Austrian Standards Institute veröffentlicht. Diese Veröffentlichung beinhaltet den Namen (Vornamen und Nachnamen) sowie die Institution, die diese Person im Komitee repräsentiert. Dem Vorsitz eines Komitees wird vom Austrian Standards Institute eine Emailadresse zur Verfügung gestellt, die auf der Website abrufbar ist.

(5) Ein Technisches Komitee wird durch Beschluss des Komitees oder durch Beschluss der Geschäftsführung des Austrian Standards Institute aufgelöst. Bei einer Auflösung durch die Geschäftsführung ist der Normungsbeirat anzuhören. Im Konfliktfall kann die Schlichtungsstelle gemäß § 23 angerufen werden.

(6) Technische Komitees sollen neben der Mitwirkung der Vertreterinnen und Vertreter der Wirtschaft insbesondere auch die Mitwirkung von Stellen der Bundes- und Landesverwaltung einschließlich etwa bestehender selbstständiger Wirtschaftskörper entsprechend ihrem Wirkungsbereich, von Vertreterinnen und Vertretern der Wissenschaft sowie von am Normenwesen interessierten Ständevertretungen als Interessenvertretungen, etwa der Verbraucherinnen und Verbraucher oder der planenden Berufe, gewährleisten. Das Austrian Standards Institute hat die entsprechende Mitwirkung bei der Errichtung der Technischen Komitees zu überprüfen und durch geeignete Maßnahmen in weiterer Folge zu fördern.

Verfahren der Normerstellung

§ 10. (1) Jede natürliche oder juristische Person kann beim Austrian Standards Institute ein Projekt zur Er- oder Überarbeitung einer ÖNORM anregen. Die Geschäftsführung hat eine Anregung an das entsprechende Technische Komitee weiterzuleiten, das über die Erarbeitung eines Normentwurfs entscheidet. Im Konfliktfall kann die Schlichtungsstelle gemäß § 23 angerufen werden.

(2) Ist die Erarbeitung eines Normentwurfs abgeschlossen, hat das Komitee über dessen Auflegung als Normentwurf zur öffentlichen Stellungnahme zu beschließen. Die Beschlussfassung im Technischen Komitee erfolgt grundsätzlich im Konsens. Kann kein Konsens erreicht werden, kann die Geschäftsführung des Austrian Standards Institute nach Anhörung des Normungsbeirats einen Mehrheitsbeschluss mit Dreiviertelmehrheit zulassen. In diesem Fall ist die Beschlussfassung zu veröffentlichen.

(3) Die Frist für öffentliche Stellungnahmen beträgt acht Wochen. Stellungnahmen sind auf der Website des Austrian Standards Institute zu veröffentlichen. Wird eine Stellungnahme nicht berücksichtigt, kann ein Schlichtungsverfahren gemäß § 23 eingeleitet werden. Nach Abschluss des Stellungsnahmeverfahrens kann die ÖNORM durch das Austrian Standards Institute publiziert werden.

(4) Das Austrian Standards Institute übermittelt der europäischen Normungsorganisation, den anderen nationalen Normungsorganisationen oder der Europäischen Kommission auf deren Aufforderung zumindest in elektronischer Form jeden nationalen Normentwurf. Das Austrian Standards Institute beantwortet innerhalb von drei Monaten die Kommentare, die die europäische Normungsorganisation, andere nationale Normungsorganisationen oder die Europäische Kommission in Bezug auf die genannten Entwürfe übermitteln, und berücksichtigt diese im erforderlichen Ausmaß. Erhält das Austrian Standards Institute Kommentare, die erkennen lassen, dass der Normentwurf nachteilige Auswirkungen auf den Binnenmarkt hätte, konsultiert es vor der Annahme der Norm die europäische Normungsorganisation und die Europäische Kommission.

(5) Es obliegt dem Technischen Komitee, die Entwicklungen in seinem Fachbereich laufend zu beobachten, um sicherzustellen, dass die von ihm geschaffenen ÖNORMEN aktuell sind. Das Komitee hat spätestens alle drei Jahre nach Veröffentlichung der von ihm geschaffenen ÖNORM durch Beschluss festzustellen, ob diese ÖNORM

1. weiterhin in Kraft bleiben, soll,
2. zu überarbeiten oder
3. ersatzlos zurückzuziehen ist.

(6) Weitere Regelungen zum Verfahren der Normerstellung werden in der Geschäftsordnung des Austrian Standards Institute festgelegt.

Transparenz

§ 11. (1) Das Austrian Standards Institute hat gemäß Art. 3 Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 einmal jährlich sein Arbeitsprogramm festzulegen. Dieses Arbeitsprogramm enthält Informationen über die Normen und Dokumente der europäischen Normung, die das Austrian Standards Institute ausarbeiten oder ändern will, die es zu diesem Zeitpunkt ausarbeitet oder ändert sowie jene, die es im Zeitraum des vorangegangenen Arbeitsprogramms verabschiedet hat, sofern es sich nicht um identische oder äquivalente Übertragungen internationaler oder europäischer Normen handelt. Im Arbeitsprogramm sind in Bezug auf jede Norm und jedes Dokument der europäischen Normung Angaben zu machen über

1. den Gegenstand,
2. den Stand der Entwicklung der Normen und der Dokumente der europäischen Normung,
3. die Verweise auf internationale Normen, die als Grundlage herangezogen wurden.

(2) Das Austrian Standards Institute stellt sowohl sein Arbeitsprogramm auf seiner eigenen Website als auch eine Mitteilung über das Bestehen des Arbeitsprogramms im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zur Verfügung. Darüber hinaus wird das Bestehen des Arbeitsprogramms der europäischen Normungsorganisation und anderen nationalen Normungsorganisationen sowie der Europäischen Kommission spätestens zum Zeitpunkt seiner Veröffentlichung durch das Austrian Standards Institute mitgeteilt.

(3) Die Geschäftsführung des Austrian Standards Institute informiert die Öffentlichkeit über die eigene Website hinsichtlich

1. der Konstituierung eines Technischen Komitees;

2. des Arbeitsprogramms eines Technischen Komitees;
 3. der vom Technischen Komitee geprüften Anregungen zu nationalen ÖNORMEN;
 4. der Neuerscheinungen von sowie der Stellungnahmen zu Normentwürfen;
 5. der Neuerscheinungen und der Zurückziehungen von ÖNORMEN;
 6. der Neuerscheinungen von europäischen und internationalen Normentwürfen, Normen, technischen Spezifikationen, technischen Berichten und Workshop Agreements.
- (4) Das Austrian Standards Institute hat Register zu führen
1. über die nach diesem Bundesgesetz oder Vorläuferbestimmungen geschaffenen ÖNORMEN;
 2. über die durch Gesetze oder Verordnungen für verbindlich erklärten ÖNORMEN;
 3. über ÖNORMEN, die eine Überprüfung gemäß § 20 Abs. 3 vorsehen;
 4. über die zur Verwendung empfohlenen ausländischen oder internationalen Normen mit ihrer vollständigen Bezeichnung.

(5) Diese Register sind als elektronische Datenbank zu betreiben, ständig auf dem Laufenden zu halten und unentgeltlich auf der Website des Austrian Standards Institute zur Abfrage bereitzuhalten. Weitere Details sind durch die Bundesministerin bzw. den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft durch Verordnung festzulegen.

4. Abschnitt

Aufsicht und Kontrolle

Aufsicht

§ 12. (1) Die Aufsicht über das Austrian Standards Institute übt die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft aus. Für die Zwecke der Aufsicht kann die Aufsichtsbehörde alle erforderlichen Auskünfte verlangen, und es steht ihr das Recht der Einsichtnahme in alle aufsichtsrelevanten Unterlagen zu.

(2) Die Aufsichtsbehörde ist befugt, eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Sitzungen des Normungsbeirates zu entsenden. Die Aufsichtsbehörde ist zur Teilnahme in allen normungsrelevanten Gremien zur Wahrnehmung ihrer aufsichtsrechtlichen Funktion berechtigt, insbesondere in Technischen Komitees des Austrian Standards Institute sowie in den Vollversammlungen von CEN und ,ISO im Rahmen der jeweiligen österreichischen Delegation.

(3) Das Austrian Standards Institute hat der Aufsichtsbehörde jährlich bis längstens 28. Februar des Folgejahres einen Jahresbericht über seine Tätigkeiten im vergangenen Kalenderjahr vorzulegen, gegliedert in einen allgemeinen Teil und einen spezifischen Teil mit folgenden Berichtsteilen:

1. Schaffung von ÖNORMEN österreichischen Ursprungs,
2. Normungsteilnahme und normungsrelevante Entwicklungen auf europäischer und auf internationaler Ebene,
3. Ergebnisse der gegebenenfalls durchgeführten Evaluierung der Geschäftsordnung.

Der Jahresbericht ist auf der Website des Austrian Standards Institute zu veröffentlichen.

Parlamentarische Kontrolle

§ 13. (1) Das Austrian Standards Institute hat jährlich über seine Tätigkeiten zu berichten und den Jahresbericht dem Nationalrat und dem Bundesrat zu übermitteln.

(2) Die zuständigen Ausschüsse des Nationalrates und des Bundesrates können die Anwesenheit der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers des Austrian Standards Institute in Sitzungen der Ausschüsse verlangen und diese über alle Gegenstände der Geschäftsführung befragen.

(3) Das Austrian Standards Institute unterliegt gemäß Art. 126b Abs. 2 B-VG der Kontrolle durch den Rechnungshof.

5. Abschnitt Finanzierung

Allgemeines

§ 14. Das Austrian Standards Institute finanziert sich insbesondere durch

1. den Verkauf von normativen Dokumenten und Publikationen, Abgeltung der Überlassung von Nutzungsrechten an normativen Dokumenten und Publikationen,
2. Abgeltungen für im öffentlichen Interesse liegende Tätigkeiten,
3. Abgeltungen für die Nutzung der Infrastruktur, wie Kostenbeiträge für die Erstellung normativer Dokumente, Entgelte für Sekretariats-, Büro- und sonstige Leistungen,
4. Erträge aus Früchten (Zinsen, Mieten) und Beteiligungen,
5. Subventionen, freiwillige Zuwendungen,
6. Einnahmen aus sonstigen Veranstaltungen, Leistungen und Tätigkeiten,
7. Entgelte aus sonstigen Dienstleistungen.

Verkauf von Normen

§ 15. (1) ÖNORMEN sind zugunsten des Austrian Standards Institute urheberrechtlich geschützt. Dies gilt nicht für auszugsweise Vervielfältigungen, die ausschließlich für innerbetriebliche Zwecke bestimmt sind. Die Geschäftsführung des Austrian Standards Institute kann eine Vervielfältigung von ÖNORMEN gegen Entgelt vorsehen. Bei der Ausgestaltung des Entgelts ist die Relevanz der Normen für unterschiedliche gesellschaftliche Gruppen zu berücksichtigen.

(2) ÖNORMEN, die durch den Bund oder das Land verbindlich erklärt werden, sind der Öffentlichkeit über die Website von Austrian Standards als freies Werk im Sinne des § 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst und über verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz), BGBl. 111/1936 zur Verfügung zu stellen. Es ist im Einzelfall durch Vertrag eine Abgeltung zwischen der Gebietskörperschaft und dem Austrian Standards Institute herzustellen.

(3) Für KMU sind der freie Zugang zu Normentwürfen, die kostenlose Bereitstellung von Kurzfassungen von Normen auf der Website des Austrian Standards Institute sowie Sondertarife für die Bereitstellung von Normen oder Normenpakete zu ermäßigten Preisen vorzusehen.

Jahresbeiträge

§ 16. Die Geschäftsführung des Austrian Standards Institute kann für die Teilnahme in den Technischen Komitees Jahresbeiträge vorsehen. Bei der Ausgestaltung der Jahresbeiträge ist die Mitwirkung der unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen zu berücksichtigen. Vor Beschlussfassung von Jahresbeiträgen durch die Geschäftsführung ist der Normungsbeirat anzuhören. Für KMU ist der freie Zugang oder die Gewährung von Sondertarifen bezüglich der Beteiligung an Normungstätigkeiten zu gewährleisten.

6. Abschnitt Normen

Rechtskonformität

§ 17. (1) ÖNORMEN dürfen Gesetzen und Verordnungen nicht widersprechen. Das Austrian Standards Institute hat die ÖNORMEN vor der Publikation auf die Rechtskonformität zu überprüfen.

(2) Teilnehmende an Technischen Komitees sowie Mitglieder des Normungsbeirates können eine rechtliche Überprüfung von Normen bei der Aufsichtsbehörde anregen. Kommt die Aufsichtsbehörde zu dem Ergebnis, dass eine ÖNORM nicht den bestehenden Gesetzen entspricht, hat das Austrian Standards Institute die entsprechende Anpassung der ÖNORM vorzunehmen.

Verständlichkeit

§ 18. (1) ÖNORMEN müssen so verfasst sein, dass Ziel, Zweck und Zielgruppen klar erkennbar sind. In ÖNORMEN enthaltene Anforderungen müssen objektivierbar und verifizierbar sein und vorrangig mit Hilfe von Leistungsmerkmalen anstelle von konstruktiven oder beschreibenden Merkmalen ausgedrückt werden. Anforderungen sind unter Einbeziehung wirtschaftlicher, rechtlicher, technischer, ökologischer und sozialer Aspekte zweckdienlich festzulegen. ÖNORMEN dürfen zueinander nicht in Widerspruch stehen.

(2) Kommt die Geschäftsführung zu dem Ergebnis, dass ÖNORMEN nicht verständlich verfasst sind, hat das entsprechende Technische Komitee die Verständlichkeit der ÖNORM herzustellen. Die Geschäftsführung hat eine Überprüfung auch auf Empfehlung des Normungsbeirates vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann die Geschäftsführung zur Überprüfung der ÖNORM auf Verständlichkeit verpflichten.

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

§ 19. (1) Die Technischen Komitees haben mit Unterstützung durch das Austrian Standards Institute bei der Erstellung von Normentwürfen auf deren wesentliche Auswirkungen im Rahmen der Folgenabschätzung gemäß Abs. 2 Bedacht zu nehmen. Jedenfalls sind finanzielle, wirtschafts-, umwelt-, konsumentenschutzpolitische sowie Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche zu berücksichtigen, die Verwaltungskosten für Bürgerinnen und Bürger sowie für Unternehmen, in sozialer Hinsicht insbesondere die tatsächliche Gleichstellung von Männern und Frauen.

(2) Jedem Normentwurf ist eine wirkungsorientierte Folgenabschätzung anzuschließen. Es sind nur die wesentlichen Auswirkungen abzuschätzen; die finanziellen Auswirkungen sind jedenfalls wesentlich. Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft hat das Nähere über die wirkungsorientierte Folgenabschätzung durch Verordnung zu regeln. Dabei ist insbesondere vorzusehen:

1. eine Beschreibung des Prozesses der Abschätzung, der Anforderungen an methodische Instrumente zur Ermittlung der Auswirkungen, der Ziel- und Maßnahmenformulierung und der Ergebnisdarstellung;
2. welche konkreten Wirkungsdimensionen abzuschätzen sind und gemäß welchen Kriterien Wirkungen als wesentlich zu qualifizieren sind;
3. nähere Bestimmungen zur Methode der Ermittlung in der jeweiligen Wirkungsdimension.

7. Abschnitt Rechtswirkungen

Verbindlichkeit

§ 20. (1) ÖNORMEN können durch Gesetze oder Verordnungen zur Gänze oder teilweise für verbindlich erklärt werden.

(2) Zum Nachweis, dass ein Erzeugnis nach einer geltenden ÖNORM ausgeführt wurde, kann das Kennwort „ÖNORM“ oder das Kennzeichen „N“ verwendet werden und ist auf dem Erzeugnis oder, sofern dies nicht tunlich ist, auf seiner Verpackung dauerhaft anzubringen. Nach Zurückziehung einer ÖNORM darf das Kennwort „ÖNORM“ oder das Kennzeichen „N“ für das betreffende Erzeugnis nicht mehr verwendet werden.

(3) Ist in einer ÖNORM eine Überprüfung durch staatliche oder staatlich autorisierte Prüfanstalten oder durch Ziviltechnikerinnen oder -techniker zwingend vorgesehen, kann das Kennwort „ÖNORM“ oder das Kennzeichen „N“ jeweils unter Anführung der entsprechenden ÖNORM-Nummer mit dem Zusatz „geprüft“ versehen werden, wenn eine solche Überprüfung mit positivem Ergebnis stattgefunden hat. Diese Fälle sind dem Austrian Standards Institute nachweislich anzuzeigen.

(4) Bei Erzeugnissen, für die durch besondere Rechtsvorschriften die Einhaltung bestimmter technischer Sicherheitsvorschriften angeordnet ist, darf das Kennwort „ÖNORM“ oder das Kennzeichen „N“ nur verwendet werden, wenn auch die diesbezüglichen Sicherheitsvorschriften erfüllt sind.

Freiwilligkeit

§ 21. Soweit die ÖNORMEN nicht durch Gesetz oder Verordnung iSd § 20 verbindlich erklärt werden, sind diese unverbindlich. Eine Befolgung erfolgt aufgrund einer freiwilligen Entscheidung der betroffenen Personen. ÖNORMEN stellen keine Sachverständigengutachten dar. In verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren kann auch auf andere Weise als durch die Einhaltung von ÖNORMEN der Stand der Technik individuell nachgewiesen werden.

8. Abschnitt

Mitwirkung an der europäischen Normung

§ 22. (1) Das Austrian Standards Institute nimmt an der europäischen Normung unter Einhaltung der Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 teil. Das Austrian Standards Institute berücksichtigt dabei die jeweiligen Bestimmungen der europäischen Normungsorganisation.

(2) Das Austrian Standards Institute sorgt für die Zuordnung der Technischen Komitees, welche die nationalen Aufgaben im Zusammenhang mit den Technischen Komitees oder Workshops der europäischen und/oder der internationalen Normungsorganisation wahrnehmen und die Vertretung der nationalen Position, z. B. durch eine Delegierte oder einen Delegierten, sicherstellen („Österreichische Spiegelkomitees“).

(3) Das Verfahren zur Mitwirkung an der Europäischen Normung wird durch die Geschäftsordnung des Austrian Standards Institute festgelegt, wobei die gesetzlichen Vorgaben des 3. Abschnitts entsprechend zu berücksichtigen sind.

(4) Während der Erstellung einer harmonisierten Norm oder nach ihrer Verabschiedung darf das Austrian Standards Institute keine Maßnahmen ergreifen, die die beabsichtigte Harmonisierung beeinträchtigen könnten; das Austrian Standards Institute trägt dafür Sorge, dass insbesondere in dem betreffenden Bereich keine neue oder geänderte nationale Norm veröffentlicht wird, die einer geltenden harmonisierten Norm nicht vollständig entspricht. Wird eine neue harmonisierte Norm veröffentlicht, werden alle konkurrierenden nationalen Normen innerhalb einer angemessenen Frist zurückgezogen.

9. Abschnitt

Schlichtungsstelle

§ 23. (1) Beim Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft ist eine Schlichtungsstelle für Normungsangelegenheiten einzurichten. Die Schlichtungsstelle hat sich eine Verfahrensordnung zu geben, die vor Beschluss der Genehmigung durch die Bundesministerin bzw. den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft bedarf.

(2) Die Schlichtungsstelle besteht aus fünf Mitgliedern, die über rechtliche und wirtschaftliche Kenntnisse sowie Kenntnisse des Normenwesens verfügen, wobei Erfahrungen in Schieds- bzw. Schlichtungsangelegenheiten von Vorteil sind. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle werden durch die Bundesministerin bzw. den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft für fünf Jahre bestellt. Eine Wiederwahl ist einmalig zulässig.

(3) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle handeln unabhängig und haben die ihnen übertragene Aufgabe unparteiisch wahrzunehmen. Eine mögliche Befangenheit ist vom Mitglied der Schlichtungsstelle umgehend aufzuzeigen.

(4) Die Schlichtungsstelle wird bei Konflikten hinsichtlich der Mitwirkung in Technischen Komitees gemäß § 9 sowie des Verfahrens der Normerstellung gemäß § 10 tätig; diese kann insbesondere bei

1. Ablehnung der Gründung eines Technischen Komitees,
 2. Ablehnung zur Aufnahme einer oder eines Teilnehmenden in ein Technisches Komitee,
 3. Enthebung einer oder eines Teilnehmenden eines Technischen Komitees,
 4. Ablehnung einer Normenanregung oder
 5. Ablehnung der Berücksichtigung einer Stellungnahme
- angerufen werden.

(5) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft kann mit Verordnung nähere Regelungen zur Schlichtungsstelle festlegen.

10. Abschnitt Schlussbestimmungen

Verwaltungsstrafbestimmungen

§ 24. (1) Wer entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes

1. für Erzeugnisse oder im Schriftverkehr das Kennwort „ÖNORM“, das Kennzeichen „N“ oder andere zur Verwechslung Anlass gebende Zeichen, Wortbilder oder Hinweise verwendet oder
2. ÖNORMEN rechtswidrig in den Verkehr setzt oder vervielfältigt oder
3. in Kenntnis, dass eine Norm nicht vom Austrian Standards Institute geschaffen oder zur Verwendung empfohlen wurde, diese als ÖNORM bezeichnet,

begeht, sofern die Tat nicht nach einem anderen Gesetz strenger zu bestrafen ist, eine Verwaltungsübertretung. Diese ist mit einer Geldstrafe bis zu 2.180 € zu ahnden.

(2) Sofern Erzeugnisse sowie deren Verpackung oder Schriften, die sich noch im Eigentum der Erzeugerin bzw. des Erzeugers befinden und die entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes das Kennwort „ÖNORM“, das Kennzeichen „N“ oder andere zur Verwechslung Anlass gebende Zeichen, Wortbilder oder Hinweise tragen, ist die Erzeugerin bzw. der Erzeuger verpflichtet, die vorgenannten Zeichen, Wortbilder oder Hinweise auf eigene Kosten zu entfernen. Wird das unterlassen, ist sie oder er gemäß Abs. 1 zu bestrafen.

Inkrafttreten

§ 25. Dieses Bundesgesetz tritt mit xxx in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes verliert das Normengesetz 1971, BGBl. Nr. 240/1971 idF BGBl. I Nr. 136/2001, seine Wirksamkeit.

Vollziehung

§ 26. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft betraut.